



**GEMEINDE
RÜMLANG**

Reglement über den Bewohnendenfonds im Alters- zentrum Lindenhof

vom 13. Dezember 2022

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

T 044 817 75 00
F 044 818 01 18

www.ruemlang.ch

Das Alterszentrum Lindenhof führt als Sonderrechnung den Bewohnendenfonds. Um die Äufnung und die Mittelverwendung des Bewohnendenfonds zu regeln, erlässt der Gemeinderat Rümlang hiermit nachstehendes Reglement:

Art. 1 - Zweck

¹Das Reglement über den Bewohnendenfonds regelt die Verwendung, den Zugang zu Beiträgen und die Zuständigkeiten für die Ausschüttung von Mitteln.

²Aus dem Bewohnendenfonds werden Bedürfnisse von Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrum Lindenhof finanziert, welche über die ordentlichen Finanzierungskanäle und Betriebsmittel nicht abgegolten werden können.

Art. 2 - Verwendung der Mittel aus dem Bewohnendenfonds

Die Mittel aus dem Bewohnendenfonds werden wie folgt verwendet:

- a) Taschengeld der Bewohnenden bzw. persönliche Auslagen, wenn die Barmittel nicht vorhanden sind.
- b) Anlässe für die Bewohnenden.
- c) Geschenke und Anerkennungsbeiträge für spezielle Dienstleistungen der Bewohnenden.
- d) Ausserordentliche Anschaffungen wie Bilder, Unterhaltungsgeräte /-utensilien, spezielle Dekorations- oder Möblierungsgegenstände, und dergleichen.

Art. 3 - Äufnung

¹Der Bewohnendenfonds wird durch folgende Erträge geäufnet:

- a) Legate.
- b) Erbschaften.
- c) Spenden.
- d) Geschenke.
- d) Erträge aus Anlässen.

²Weitere Massnahmen zur Äufnung des Bewohnendenfonds finden nicht statt.

Art. 4 - Zuständigkeiten

¹Für die Erteilung von Beiträgen aus dem Bewohnenden-Fonds gelten nachstehende Zuständigkeiten:

- a) Leitung des Alterszentrums Lindenhofs bis CHF 2'000
- b) Geschäftsfeldleitung Gesundheit & Alter bis CHF 5'000
- c) Begleitgruppe Alterszentrum Lindenhof ab CHF 5'000

²Zuständig für die Erteilung von Beiträgen ab CHF 10'000 pro Fall ist der Gemeinderat.

³Die Gesuche werden im Einzelfall darauf beurteilt, ob diese im Sinne des Fondsreglements liegen.

Art. 5 - Beiträge

¹Aus dem Bewohnendenfonds werden ausschliesslich einmalige Beiträge gewährt. Jährlich wiederkehrend Beiträge sind ausgeschlossen.

²Das Alterszentrum Lindenhof führt im Rahmen der Budgetberatungen eine Liste der Beiträge, die er für die Unterstützung eigener Projekte einsetzen möchte.

Art. 6 - Gesuche

Gesuche an die Leitung des Alterszentrums Lindenhof können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 7 - Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Leistungen des Bewohnendenfonds besteht nicht.

Art. 8 - Liquidation

¹Entfällt die Grundlage des Bewohnendenfonds und unterschreitet der Saldo auf dem internen Konto den Betrag von fünfhundert Franken, wird der Fonds liquidiert.

²Die Zentrumsleitung stellt sicher, dass der Fonds nie in den Minusbereich fällt.

³Der Liquidationsbetrag wird im Rahmen der jährlichen Spende des Gemeinderates für gemeinnützige Zwecke zusätzlich gespendet.

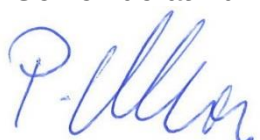
Art. 9 - Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Genehmigt mit GRB Nr. 236/2022

Rümlang, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Rümlang


Peter Meier-Neves
Gemeindepräsident


Giorgio Cirolì
Gemeindeschreiber